

## **Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hameln - Friedhofssatzung -**

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

#### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen
- § 9 Beschaffenheit von Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 a) Rasenreihengrabstätten
- § 16 b) Doppel-Rasengrabstätten Urne
- § 17 Anonyme Urnengrabstätten
- § 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 19 Urnenbaumgrabstätten
- § 20 a) Einzelgrabstätten an Bestattungsbäumen
- § 20 b) Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten an Bestattungsbäumen
- § 21 Ehrengabstätten
- § 21 a) Pflegerecht

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 23 Wahlmöglichkeit
- § 24 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

#### **VI. Grabmale**

- § 25 Allgemeines
- § 26 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Zustimmungserfordernis
- § 28 Verwendung von Natursteinen
- § 29 Unterhaltung
- § 30 Entfernung
- § 31 Erhaltenswerte Grabmale

**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 32 Allgemeines
- § 33 Vernachlässigung

**VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 34 Benutzung der Leichenhallen
- § 35 Trauerfeiern

**IX. Schlussvorschriften**

- § 36 Alte Rechte
- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hameln gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Friedhof „Am Wehl“  
Friedhof „Deisterstraße“  
Militärfriedhof an der Deisterstraße  
Friedhof Afferde „Am Schecken“  
Friedhof Halvestorf  
Friedhof Hastenbeck (städt. Teil)  
Friedhof Hilligsfeld  
Friedhof Klein Berkel  
Friedhof Wehrbergen  
Friedhof Welliehausen  
Friedhof Haverbeck (Kapelle und städt. Vorbehaltsflächen)

### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hameln. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hameln waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt Hameln.

(2) Das Grabfeld N VII auf dem Friedhof Am Wehl dient als ewige Ruhestätte für jüdische Verstorbene, sowie nichtjüdische Ehemänner, Ehefrauen und Kinder von Personen, die dem jüdischen Glauben angehören und Früh- u. Fehlgeburten jüdischer Eltern oder Elternteile.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind, dies kann sich auch auf Teile des Friedhofes beziehen. Eine Entwidmung des Grabfeldes N VII ist wegen seiner Eigenschaft als ewiger Ruhestätte ausgeschlossen.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, ist die Stadt Hameln verpflichtet, bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts Ersatzgräber gleicher Art zur Verfügung zu stellen. Die Herrichtung der Ersatzgräber sowie die Umbettungen sind durch der Stadt Hameln vorzunehmen. Soweit durch Schließung oder Entwidmung Rechte auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlöschen, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die

restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag Ersatzgrabstätten zur Verfügung zu stellen. Weitere Ansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Hameln kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Gewerbetreibender. Dieses Verbot gilt nicht für den Verbindungsweg auf dem Friedhof „Deisterstraße“ zwischen Sand- und Koppenstraße.
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen (z.B. Fahrgenehmigungen auf dem Friedhof „Am Wehl“ für Gehbehinderte), soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb der Friedhöfe angefallene Abfälle dürfen nicht auf die Friedhöfe gebracht werden.

(3) Totengedenkfeiern sind mindestens 5 Tage vorher bei der Stadt Hameln anzumelden und nur mit Zustimmung der Stadt Hameln zulässig.

### **§ 6 Gewerbetreibende**

(1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Hameln, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist vom Gewerbetreibenden bei der Stadt Hameln zu beantragen und nach Ablauf gegebenenfalls zu erneuern. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Treten nach Ausstellung der Berechtigungskarte Änderungen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen ein, ist der Gewerbetreibende verpflichtet, dies bei der Stadt Hameln anzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Hameln die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Hameln einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Abs. 1 - 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 dieser Satzung finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über das Referat Strategische Grundsatzfragen, Wirtschaftsförderung und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hameln als einheitliche Stelle nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie abgewickelt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Hameln anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Tage vor der Beisetzung durch die nächsten Angehörigen, sonstige Verpflichtete oder die als Vertreter beauftragten Bestattungsinstitute zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu zählen insbesondere die Sterbeurkunde, die Kostenübernahmeerklärung, sowie die „Erklärung

zur Bestattung/Beisetzung“ in der entsprechenden Grabart. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt Hameln setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am achten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(3) Die Bestattungen/Beisetzungen haben in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen**

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Stadt Hameln bei Anmeldung der Bestattung hierüber zu informieren.

(3) Am Fußende des Sarges muss außen eine Karte mit den Personalien des Verstorbenen fest angebracht sein.

### **§ 9 Beschaffenheit von Urnen**

(1) Urnen oder Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus verrottbarem und umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) In anonymen Reihengrabstätten, Urnenbaumgrabstätten und Grabstätten an Bestattungsbäumen dürfen die Aschen nur dann mit Überurne beigesetzt werden, wenn diese aus Naturfaser hergestellt ist und einen maximalen Durchmesser von 20 cm hat.

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Stadt Hameln ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Das vor dem Ausheben der Gräber erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen oder das Öffnen von Gewölben wird von der Stadt Hameln auf Kosten des Angehörigen in Auftrag gegeben.

### **§ 11 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	25 Jahre
c) bei Beisetzungen in Gewölben	40 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen	20 Jahre
--	----------

(3) Auf dem jüdischen Grabfeld N VII gilt eine ewige Ruhezeit. Die Gräber auf diesem Grabfeld müssen dauernd bestehen bleiben. Sie dürfen weder nach Ablauf der für Zivilgräber üb-

lichen bzw. in dieser Friedhofssatzung vorgesehenen Ruhezeit eingeebnet und wieder belegt noch in ihrer Lage verändert werden.

## **§ 12 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Hameln. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets Hameln nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hameln auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder nächste Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Hameln durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen. Die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Gebühr für Ausbettungen ist auch dann zu zahlen, wenn bei der Ausbettung festgestellt wird, dass keine ausbettungsfähigen Aschenreste mehr vorhanden sind.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(9) Bei Umbettungen in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Stadt Hameln zurückgegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden nach Maßgabe der Belegungspläne unterschieden in

- a) Reihengrabstätten -Erde-,
- b) Wahlgrabstätten -Erde-,
- c) Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)

- d) Rasenreihengrabstätten -Erde-
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Rasenreihengrabstätten -Urne-
- h) Doppel-Rasengrabstätten Urne
- i) anonyme Urnengrabstätten
- j) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- k) Urnenbaumgrabstätten
- l) Einzelgrabstätten an Bestattungsbäumen
- m) Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten an Bestattungsbäumen
- n) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die einzelnen Grabarten sind nicht auf allen Friedhöfen verfügbar.

### **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Angehörigen haben für die Dauer der Ruhezeit nur das Gestaltungs- und Pflege-recht im Rahmen dieser Satzung. Verantwortlich für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege ist derjenige, der für die Bestattung Sorge getragen hat. § 15 Abs. 6 gilt sinngemäß. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden. Eine Urnenbeisetzung des nachverstorbenen Ehegatten oder eines Verwandten bis zum zweiten Grad auf einer mit einem Sarg belegten Reihengrabstätte ist möglich, wenn es den Ablauf der Ruhezeit nicht beeinträchtigt. Die Stadt Hameln kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeiten werden die Reihengrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt. Dies wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

### **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 bzw. 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungs-rechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte um mindestens 5 Jahre möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Erd- und Urnengrabstät-ten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

Die Dauer des Nutzungsrechts darf die Ruhezeit des § 11 nicht unterschreiten. Die Verlän-gerung des Nutzungsrechtes muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.



(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten. Auf jeder einzelnen Grabstelle dürfen bis zu fünf Aschen zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt i. d. R. mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen drei-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes eine Verlängerung nicht beantragt, kann die Stadt Hameln über die Grabstätte verfügen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigte, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Vorverkauf erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr analog § 6 der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(10) Auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jederzeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann

im Einzelfall auf Antrag der Nutzungsberechtigten auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden. § 33 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

#### **§ 16 a) Rasenreihengrabstätten**

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegen der Stadt Hameln.

(3) Die Regelungen des § 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen im oder am Grabfeld zulässig.

#### **§ 16 b) Doppel-Rasengrabstätten Urne**

(1) „Doppel-Rasengrabstätten Urne“ sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall des Erstverstorbenen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Auf jeder Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden. Die zweite Beisetzung darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des Nachverstorbenen verlängert worden ist. Eine Verlängerung der Nutzungszeit darüber hinaus ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit des Zweitbestatteten wird die Grabstätte abgeräumt. Hierauf wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen drei-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegen der Stadt Hameln.

(3) Die Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen im oder am Grabfeld zulässig.

#### **§ 17 Anonyme Urnengrabstätten**

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Anonyme Urnengrabstätten sind in einem Reihengrabfeld zusammengefasst und werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht zulässig. In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Eine Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten sowie eine Teilnahme der Angehörigen an der Beisetzung der Urne sind nicht zulässig.

(3) Die Angehörigen haben kein Recht auf Bekanntgabe, wo sich die konkrete Grabstelle befindet und folglich kein Gestaltungs- und Pflegerecht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege obliegen der Stadt Hameln.

(4) Eine Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen im oder am Grabfeld zulässig.

## **§ 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten**

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnengrabstätte um mindestens 5 Jahre möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

Nutzungsrechte können bereits zu Lebzeiten im Vorverkauf erworben werden. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt entsprechend der Reihenfolge des für die jeweilige Anlage aufgestellten Belegungsplanes. Auf jeder Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.

(3) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegen der Stadt Hameln. Eine Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen im oder am Grabfeld zulässig.

(4) § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 19 Urnenbaumgrabstätten**

(1) Urnenbaumgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen, die um einen Baum herum angeordnet sind, und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnengrabstätte um mindestens 5 Jahre möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

Nutzungsrechte können bereits zu Lebzeiten im Vorverkauf erworben werden. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung. Auf jeder Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) § 18 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 20 a Einzelgrabstätten an Bestattungsbäumen**

(1) Einzelgrabstätten an Bestattungsbäumen sind Grabstätten für jeweils eine Urne, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnengrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Ein Nachkauf ist zulässig. Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach vorheriger Zahlung des festgesetzten Entgelts mit Aushängung der Verleihungsurkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes angibt.

(4) Nach Ablauf der ersten Ruhezeit kann der Nutzungsberechtigte nicht über weitere Belegungen der Grabstelle verfügen.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden oder bei Eintritt eines Bestattungsfalles über eine andere Beisetzung zu entscheiden.

(6) Das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit entschädigungslos zurückgegeben werden.

(7) Für die Einzelgrabstätten an Bestattungsbäumen gelten ausschließlich die besonderen Gestaltungsvorschriften der Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Stadt Hameln in der jeweils geltenden Fassung.

(8) § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 20 b Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten an Bestattungsbäumen**

(1) Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten sind mindestens fünfstellige Grabstätten für Urnen, die radial um einen Baum angelegt sind, und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnengrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Ein Nachkauf ist zulässig. Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach vorheriger Zahlung des festgesetzten Entgelts mit Aushändigung der Verleihungsurkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes angibt.

(4) In Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten darf nur die Anzahl von Urnen beigesetzt werden, die im Nutzungsrecht ausgewiesen ist.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung das Recht, in der Gemeinschafts- oder Familiengrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Beisetzungsfalles im Rahmen der Kapazität der Grabstätte über andere Beisetzungen zu entscheiden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 11) an der einzelnen Stelle kann der Nutzungsberechtigte nicht über weitere Belegungen dieser Grabstelle verfügen, sondern nur über unbelegte Stellen der gleichen Wahlgrabstätte.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten sollen die Nutzungsberechtigten für den Fall des Ablebens eine Nachfolgeregelung für das Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung getroffen, wird nach der Reihenfolge analog zu § 15 Abs. 6 dieser Satzung verfahren. Solange kein Nachfolger im Nutzungsrecht bekannt ist, werden weitere Beisetzungen in der Grabstätte nicht zugelassen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit entschädigungslos zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zulassen.

(9) Für die Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten auf dem Friedhof Am Wehl gelten ausschließlich die besonderen Gestaltungsvorschriften der Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Stadt Hameln in der jeweils geltenden Fassung.

(10) § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 21 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt Hameln.

### **§ 21a Pflegerecht**

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts kann die Stadt Hameln im Einzelfall gestatten, dass Grabstätten über die Dauer der Ruhezeit bzw. über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus gepflegt werden (Pflegerecht).

(2) Für die Antragsberechtigung gilt § 15 Abs. 6 sinngemäß.

(3) Die Einräumung des Pflegerechts erfolgt schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Der Pflegeberechtigte hat alle Pflichten, die für die Nutzungsberechtigten an einer Wahlgrabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung bestehen, ebenfalls sinngemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflege- und Unterhaltungspflichten.

(5) Das Pflegerecht kann widerrufen werden, wenn

- a) die Pflicht zur Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gem. § 28 nicht erfüllt, oder
- b) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Pflege der Grabstätte (§ 32) verletzt wird.

(6) Eine Bestattung ist auf einer Grabstätte mit Pflegerecht nur nach vorherigem Erwerb eines Nutzungsrechtes möglich. Das Pflegerecht nach diesem Paragraphen erlischt mit der Entstehung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 3).

(7) Die Vergabe eines Pflegerechts kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller auf die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf der Grabstätte entschädigungslos verzichtet.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 23 Wahlmöglichkeit**

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen.

(3) Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:

„Am Wehl“	Abt. B Feld II Nrn. 47 bis 66 b und Nrn. 84 bis 87; Abt. C Feld I Nrn. 145 - 214; Abt. L Feld V (islamisches Grabfeld); Abt. M Feld III; Abt. N Feld VII (jüdisches Grabfeld); sowie Grabstätten in Lage B mit Nebenland
Afferde „Am Schecken“	Felder E, O, U, W
Klein Berkel	Felder A bis N (nicht jedoch M(R) sowie M(U))
Halvestorf	Felder A bis D
Hastenbeck	Felder D und F
Hilligsfeld	Felder A bis K
Wehrbergen	Felder A bis E
Welliehausen	Felder B bis M und U

## **§ 24 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Bauliche Anlagen:

Grabeinfassungen und Trittplatten sind aus Natursteinen herzustellen. Grabeinfassungen müssen mindestens 6 cm breit sein und können auch aus Heckenbewuchs angelegt werden, der nicht höher als 1 m sein darf.

(2) Besondere Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof „Am Wehl“:

a) Grabeinfassungen dürfen nicht angelegt sein. Grabstätten dürfen weder mit Kies noch mit einer Plattenabdeckung belegt werden.

b) Für Grabstätten an Bestattungsbäumen gelten die Vorschriften in der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Besondere Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof „Deisterstraße“:

Grabeinfassungen müssen aus Naturstein hergestellt sein. In den Abteilungen Nord und Mitte sind keine Grabeinfassungen zulässig. Im Feld ‚Süd I wu‘ ist das Anlegen einer Grabeinfassung Pflicht. Bei der Belegung der Grabflächen mit Kies muss dieser rot- oder graufarbig sein.

(4) Besondere Gestaltungsvorschriften auf den Friedhöfen Hastenbeck und Afferde „Am Schecken“:

Nach Maßgabe des Belegungsplanes stehen auf dem Friedhof Hastenbeck im Feld B sowie auf dem Friedhof Afferde „Am Schecken“ in den Feldern A, C, D, J, L, M, N und P nur verkürzte Grabformen mit besonderer Einfassung zur Verfügung.

## **VI. Grabmale**

### **§ 25 Allgemeines**

(1) Auf den Grabstätten dürfen, mit Ausnahme von anonymen Urnengrabstätten, Grabmale aufgestellt oder aufgelegt werden.

(2) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(3) § 22 gilt entsprechend.

(4) Grabmale dürfen entsprechend der Würde des Ortes nicht für Reklamezwecke benutzt werden. Firmenangaben dürfen nur seitlich oder auf der Rückseite des Grabmals, höchstens 10 cm über dem Erdboden angebracht werden.

(5) Jede handwerkliche Bearbeitung von Grabmalen ist möglich.

## § 26 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Bei den Rasenreihengrabstätten auf den Feldern F 2 UR und F 1R auf dem Friedhof „Am Wehl“, Nord 5R, Mitte 5U und Süd 23 auf dem Friedhof „Deisterstraße“, SU und S auf dem Friedhof Afferde „Am Schecken“, CR, MUR, M (R) und ER auf dem Friedhof Klein Berkel, BUR auf dem Friedhof Halvestorf, E (R) und EU auf dem Friedhof Hastenbeck, H (R) und HUR auf dem Friedhof Hilligsfeld, DR und DRU auf dem Friedhof Wehrbergen sowie CR und HUR(R) auf dem Friedhof Welliehausen sind lediglich liegende Grabmale mit vertiefter Schrift zulässig. Folgende Größen des Grabmals sind vorgegeben:

- a) bei Erdgrabstätten 50 cm lang, 40 cm breit und 10 cm stark
- b) bei Urnengrabstätten 30 cm lang, 20 cm breit und 10 cm stark.

(2) Bei allen Feldern mit Rasenreihengrabstätten -Erde-, die seit dem 01.01.2010 angelegt wurden, sind nur noch Pultsteine zulässig. Die Grundfläche des Steines ist 80 cm lang, 75 cm breit und 6 cm stark. Das darauf befindliche Pult ist 50 cm lang, 40 cm breit, am oberen Ende 12 cm stark und am unteren Ende 6 cm stark.

Bei Doppel-Rasengrabstätten Urne sind lediglich liegende Grabmale mit vertiefter Schrift zulässig. Folgende Größen des Grabmals sind vorgegeben:  
40 cm lang, 30 cm breit und 10 cm stark.

(3) Im Übrigen gilt für alle Rasenreihengrabstätten -Erde-, dass Grabmale erst frühestens ein Jahr nach der Bestattung gelegt werden dürfen.

(4) Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten sind lediglich liegende Grabmale zulässig. Folgende Größen des Grabmals sind vorgegeben:

- a) „Am Wehl“ Abt. P Feld III u Nr. 1 - 60 b: 30 cm lang, 20 cm breit und 10 cm stark
- b) alle weiteren Urnengemeinschaftsgrabstätten auf dem Friedhof „Am Wehl“ sowie auf dem Friedhof „Deisterstraße“: 40 cm lang, 30 cm breit und 10 cm stark.

(5) Bei Urnenbaumgrabstätten sind lediglich liegende Grabmale mit folgenden Größen zulässig: 40 cm lang, 30 cm breit und 10 cm stark.

(6) Für liegende Grabmale gelten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ansonsten, für die nicht unter Abs. 1 - 4 genannten Bestattungsformen, folgende Größenvorschriften: Länge 40 - 80 cm, Breite 30 - 80 cm sowie eine Mindeststärke von 10 cm. Dabei ist an drei Seiten ein Abstand von jeweils mindestens 20 cm zur Grabeinfassung einzuhalten.

(7) Stehende Grabmale müssen, wenn sie nicht aus Eisen- oder Bronzeguss gefertigt sind, eine Mindeststärke von 14 cm haben. Zulässige Maße sind:

- a) bei Reihen- und Einzelwahlgrabstätten: 80 - 120 cm hoch und 30 - 60 cm breit
- b) bei zweistelligen Wahlgrabstätten: 80 - 120 cm hoch und 30 - 140 cm breit

(8) Von Abs. 1 - 6 abweichende Maße können im Einvernehmen mit der Stadt Hameln festgelegt werden.

(9) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Eisen, Edelstahl sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sind aus dem selben Material wie das Grabmal oder aus mattem nicht rostendem Material herzustellen. Zum Ausmalen der Schriften verwendete Farben müssen sich dem Grabmal anpassen.

Nicht zugelassen sind folgende Materialien: Beton, Kunststoff, Emaille und Keramik (ausgenommen Porzellanbilder).

### **§ 27 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Hameln anzuzeigen. Grabmale müssen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten den „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Dies gilt auch für Grabmale, die nur vorläufig aufgestellt werden sollen. Die Anzeige hat bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale zu erfolgen.

(2) Der Anzeige sind zweifach beizufügen, der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt hat.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(4) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(5) Grabmale, die ohne Anzeige an die Stadt Hameln errichtet worden sind, kann die Stadt Hameln auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

### **§ 28 Verwendung von Natursteinen**

(1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP



3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite der Stadt Hameln ([www.hameln.de](http://www.hameln.de)) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

### § 29 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist

- a) bei Reihengrabstätten derjenige, der für die Beisetzung Sorge getragen hat
- b) bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte
- c) bei einem Pflegerecht der jeweilige Pflegeberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Hameln auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Hameln berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Hameln ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ein Ersatzanspruch hierfür besteht ebenfalls nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Bei Grabgewölben und ähnlichen Baulichkeiten hat der Verantwortliche auf Verlangen der Stadt Hameln den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen auf seine Kosten untersuchen zu lassen und dabei festgestellte Mängel zu beseitigen. Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 30 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hameln von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder des Pflegerechts gem. § 21 a dieser Satzung sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 30 fallen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts oder des Pflegerechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Hameln. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet.

Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt Hameln abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

### **§ 31 Erhaltenswerte Grabmale**

Unter Denkmalschutz stehende Grabmale oder künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Hameln.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 32 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten derjenige, der für die Bestattung Sorge getragen oder Sie in Auftrag gegeben hat, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Reihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Da ein Einsinken der Gräber in der ersten Zeit nicht verhindert werden kann, ist es gestattet, die Gräber in den ersten zwei Jahren nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten. Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze werden von der Stadt Hameln nach Ablauf einer angemessenen Frist beseitigt, gleichfalls wird das Glattharken des Grabhügels vorgenommen.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Hameln.

(6) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Grablichter, Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen aus Kunststoff sind zulässig. Kleinzubehör aus nicht verrottbarem Material wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(7) Bänke dürfen auf Grabstätten grundsätzlich nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Stadt Hameln festgelegt werden.

(8) Für die Herrichtung und Bepflanzung darf bei Wahlgrabstätten nur die in den Belegungsplänen ausgewiesene Grabstättenfläche in Anspruch genommen werden. Bei Reihengräbern wird die Fläche zur Herrichtung und Bepflanzung durch die Stadt Hameln festgelegt.

(9) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### **§ 33 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden die Grabstätten auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Das Nutzungsrecht wird entschädigungslos entzogen. Für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gilt § 27 Abs. 5 entsprechend. Bis zum Ablauf der Ruhezeit trägt der Verantwortliche die Kosten der Rasenpflege nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 34 Benutzung der Leichenhallen**

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Hameln und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden. Ein Betreten der Leichenhallen durch Mitarbeiter von Bestattungsunternehmen ist auch ohne Begleitung eines Friedhofmitarbeiters zulässig.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Dafür gibt es auf den Friedhöfen „Am Wehl“ und „Deisterstraße“ Abschiedsräume. Die Särge sind spätestens vor Überführung in die Trauerhalle endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Leichen werden nur in verschlossenen Särgen angenommen und müssen spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung eingeliefert sein.

(5) In den Leichenhallen ist das Einsargen nicht gestattet.

(6) Von der Trauerhalle zu den Gräbern werden die Särge und Urnen durch das Friedhospersonal überführt.

(7) Die Stadt Hameln kann von Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 und Abs. 6 Ausnahmen zulassen.

### **§ 35 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Hameln.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hameln.

(5) Die Ausstattung der Trauerhalle ist Angelegenheit der Stadt Hameln.

(6) Die Stadt Hameln setzt den Zeitpunkt der Trauerfeier im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 36 Alte Rechte**

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen Halvestorf und Klein Berkel, die nach früheren Friedhofssatzungen für die Dauer bis zu 40 Jahren erworben wurden, behalten für den in der Urkunde genannten Zeitraum ihre Gültigkeit.

(2) Nutzungsrechte, die vor 1980 nicht bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wurden, können innerhalb der die Nutzungszeit überschreitenden Ruhezeit verlängert werden.

(3) Auf den Grabstätten des Militärfriedhofs können Beisetzungen nur vorgenommen werden, wenn eine schriftliche Bestattungsberechtigung vorliegt.

(4) Pflegerechte an Grabstätten, die nach früheren Friedhofssatzungen verliehen wurden, behalten für den im Bescheid genannten Zeitraum ihre Gültigkeit.

### **§ 37 Haftung**

Die Stadt Hameln haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Stadt Hameln nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, haftet die Stadt Hameln ebenfalls nicht.

### **§ 38 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Hameln verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Für Einzelgrabstätten sowie Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten an Bestattungsbäumen auf dem Friedhof Am Wehl sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

### **§ 39 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

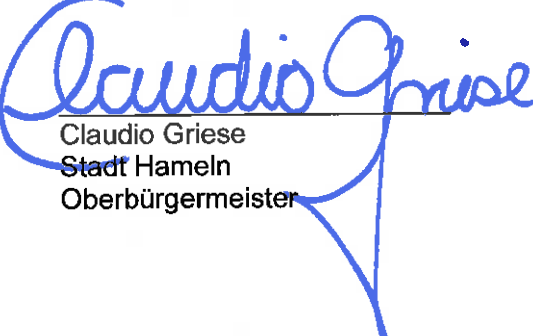
1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs oder der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) befährt, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
  - b) Waren aller Art verkauft oder Dienstleistungen anbietet,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - d) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu anderen als zu privaten Zwecken erstellt oder verwertet,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
  - h) lärmt oder lagert,
  - i) Tiere mitbringt,
  - j) Hausmüll, Gewerbeabfälle oder sonstige außerhalb der Friedhöfe angefallene Abfälle auf einen Friedhof bringt.
3. entgegen § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 Satz 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 29 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 32 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entsprechend § 33 vernachlässigt.

#### § 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Hameln, den 27.03.2019

  
Claudio Griese  
Stadt Hameln  
Oberbürgermeister

**Anlage 1  
zur Friedhofssatzung der Stadt Hameln**

**§ 1  
Besondere Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Am Wehl  
für Grabstätten an Bestattungsbäumen**

Für das Ausgestalten der Grabstätten werden nach § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Hameln nachfolgende Vorschriften erlassen:

**§ 2  
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Im oder auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten;
- b) Grabstätten zu pflegen;
- c) Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen;
- d) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen;
- e) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

(2) Die Stadt Hameln kann an einem von ihr festgelegten Ort das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben erlauben.

**§ 3  
Grabmale**

(1) Grabmale oder Gedenksteine sind nicht zulässig.

(2) Die Stadt Hameln bringt an den Bestattungsbäumen eine Markierung in Form einer nicht glänzenden Plakette aus Metall in der Größe von max. 10 cm x 7 cm mit dem Namen des Verstorbenen an.

(3) Der Nutzungsberechtigte kann die Inschrift der Plakette bestimmen. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig. Der Aufwand für individuell gestaltete Plaketten wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Anbringung der Plaketten erfolgt zügig nach Rechnungsbegleichung.

**§ 4  
Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätte**

(1) Eine Herrichtung, Pflege oder Unterhaltung der Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Veränderung des natürlichen Charakters der Bäume und deren Umgebung ist zu unterlassen.

(2) Die Stadt Hameln kann Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vornehmen, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Baumpflege notwendig sind.

**§ 5  
Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen**

(1) Eine Entfernung der Markierung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hameln zulässig.

(2) Die Stadt Hameln ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die ohne Genehmigung aufgestellt oder niedergelegt worden sind, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.

## **§ 6 Beisetzung**

Nach Beendigung der Beisetzung muss der/die Antragsteller/in oder sein/ihr Beauftragter Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen innerhalb von 3 Tagen entfernen.

## **Anlage 2 zur Friedhofssatzung der Stadt Hameln**

### **§ 1 Besondere Vorschriften auf dem Friedhof Am Wehl für das jüdische Grabfeld N VII**

Auf dem jüdischen Grabfeld N VII gelten abweichend von den übrigen Vorschriften dieser Satzung folgende besonderen Vorschriften:

#### **Ordnungsvorschriften**

##### **§ 2 Verhalten auf dem Grabfeld N VII**

Jeder hat sich auf dem Grabfeld N VII der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Männliche Besucher haben eine Kopfbedeckung zu tragen. Gewerbetreibende und Friedhofsbedienstete dürfen das Grabfeld ohne Kopfbedeckung betreten.

#### **Bestattungsvorschriften**

##### **§ 3 Anmeldung und Überführung**

(1) Die Beerdigungen werden unter Beachtung der jüdischen Bräuche durchgeführt.

(2) Die Jüdischen Gemeinden in Hameln bewirken die Überführung und die Bestattung der Verstorbenen nach den Vorschriften der jüdischen Religion in Zusammenarbeit mit einem Beerdigungsinstitut und der Friedhofsverwaltung der Stadt Hameln.

##### **§ 4 Tahara und Überführung der Toten zum Friedhof**

(1) Die Chewra Kadischa für weibliche Verstorbene besteht aus weiblichen Mitgliedern des jüdischen Glaubens, die für männliche Verstorbene aus männlichen Mitgliedern jüdischen Glaubens. Sie finden sich in Absprache mit der jeweiligen Jüdischen Gemeinde in Hameln zusammen.

(2) Die rituelle Waschung und Ankleidung (Tahara) durch die Chewra Kadischa erfolgt unmittelbar vor der Beerdigung.

(3) Die rituelle Waschung und Ankleidung (Tahara) und die Einsargung geschieht durch die Chewra Kadischa entsprechend den religionsgesetzlichen Vorschriften. Dazu kann der Waschraum neben der Leichenhalle auf dem städtischen Friedhof Am Wehl benutzt werden.

(4) Die Verstorbenen werden nur in von der jeweiligen Jüdischen Gemeinde in Hameln vorgesehenen und in deren Auftrag hergestellten Särgen beerdigt.

(5) Falls außergewöhnliche Umstände es erfordern, ist es möglich, einen Sarg mit Zinkeinsatz zu verwenden. Ansonsten gelten die Gesetze der Tahara.

### **§ 5 Bestattungen**

(1) Die Zeremonie zur Beerdigung von Kindern vor der B' Mila (Beschneidung) oder Namensgebung muss vom Vorstand der jeweiligen Jüdischen Gemeinde in Hameln genehmigt werden.

(2) Bestattungen können an allen Bestattungstagen mit Ausnahme des Shabbats und jüdischen Feiertagen sowie an Sonn- und Feiertagen stattfinden. Die Beerdigungen werden durch die jeweilige Jüdische Gemeinde in Hameln bekannt gemacht.

### **§ 6 Ausbettungen und Umbettungen**

Ausbettungen und Umbettungen von Leichen und Aschen sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind durch staatliche Organisationen (z. B. Gesundheitsamt, Polizei oder Staatsanwaltschaft) im Rahmen der Gesetze angeordnet worden.

### **Grabstätten**

#### **§ 7 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten werden nach Maßgabe des Belegungsplanes als Reihengrabstätten vergeben.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 8 Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des jüdischen Grabfeldes N VII in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Pflege der Gräber erfolgt auf der Grundlage der jüdischen Religionsbräuche.

(3) Kränze und Gestecke sind auf Gräbern nicht üblich, aber erlaubt.

### **Grabmale**

#### **§ 9 Allgemeines**

(1) Nach jüdischem Ritus ist das Aufstellen eines Grabsteins frühestens nach zwölf Monaten vorgeschrieben. Die Gestaltung der Grabmale, insbesondere die Inschrift, ist mit dem Rabbiner bzw. mit der jeweiligen Jüdischen Gemeinde in Hameln abzustimmen.

(2) Darüber hinaus gelten auf dem Grabfeld N VII gem. § 23 Abs. 3 der Friedhofssatzung keine besonderen Gestaltungsvorschriften.



## **§ 10 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt, erfolgt die Niederlegung des Grabmals oder Entfernung der baulichen Anlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und Kennzeichnung an der nicht verkehrssicheren Anlage.

(2) Im Übrigen ist § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 11 Entfernung**

Grabmale dürfen wegen des ewigen Ruherechtes gem. § 11 Abs. 3 der Friedhofssatzung von der Grabstätte nicht entfernt werden.

## **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

(1) Die Anlage der Grabstätten erfolgt in Einzelstellenplanung. Es wird generell in der Reihe nach Sterbefällen bestattet. Eheleute können nebeneinander liegende Gräber als Doppelgrab käuflich erwerben.

(2) Für die Abmessungen der Grabstellen und Grabfelder gelten die ortsüblichen Regelungen.

(3) Die Errichtung von Grabsteinen sowie Änderungen an den bereits vorhandenen Grabanlagen sind an die Genehmigung der Stadt Hameln gebunden.

Die Regelungen für die Ausführung und Beschriftung der Grabmale werden von den Jüdischen Gemeinden in Hameln festgelegt.

### **§ 13 Grabpflege**

(1) Die Erhaltung und Pflege der Grabstätten ist die Pflicht der Familienangehörigen der Verstorbenen.

(2) Die Jüdischen Gemeinden in Hameln nehmen es als eine Ehrenpflicht wahr, solche Grabstellen instand zu halten, die keine Angehörigen haben.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 32 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

## **Trauerfeiern**

### **§ 14 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeier ist eine gottesdienstliche Handlung. Sie darf nur dem jüdischen Ritus entsprechend vorgenommen werden. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Kränze und Gestecke sind bei der Trauerfeier nicht üblich, aber erlaubt.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Grabfeld N VII bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Jüdischen Gemeinde in Hameln.

